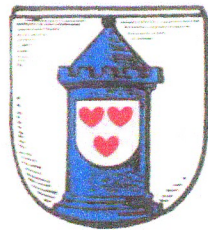


Satzung der Stadt Bad Liebenwerda

Ortsteil Oschätzchen



**Klarstellende Festlegungen der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**
Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

in Verbindung mit der

**Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**
Rechtsgrundlagen: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Begründung entsprechend § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Veranlassung	3
3	Verfahrensübersicht	3
4	Übergeordnete Planungen / Fachplanungen	4
4.1	Landesentwicklungsplan/Regionalplan.....	4
4.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
4.1.2	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	4
4.2	Flächennutzungsplan.....	4
5	Schutzgebiete i.S. BbgNatSchG	4
6	Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	4
7	Altlasten	5
8	Boden-/ Bau- und Kulturdenkmale	5
8.1	Bodendenkmale.....	5
8.2	Bau- und Kulturdenkmale	5
9	Kampfmittel	5
10	Trinkwasserschutzgebiet	6
11	Erschließung	6
11.1	Straßenverkehr	6
11.2	Energieversorgung.....	6
11.3	Trinkwasser und Abwasser.....	6
11.4	Fernsprechversorgung.....	6
11.5	Löschwasser.....	6
12	Inhalte und Festsetzungen	7
12.1	Geltungsbereich.....	7
12.2	Ergänzungsflächen	7
12.2.1	Einbeziehungsfläche E1	7
12.2.2	Einbeziehungsfläche E2	7
12.3	Zulässigkeit von Vorhaben	7
13	Naturschutzrechtliche Regelungen	7
13.1	Schutzgebiete	7
13.2	Derzeitige Nutzung und Vegetationsbestand der Einbeziehungsflächen / Konfliktanalyse8	
13.2.1	Einbeziehungsfläche E1	8
13.2.2	Einbeziehungsfläche E2	8
13.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	8
13.4	Grünordnerische Festsetzungen	8
Anhang 1	10
Anhang 2	11

1 Rechtsgrundlagen

- § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches

2 Veranlassung

Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB beabsichtigt die Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Oschätzchen ein planerisches Instrumentarium für die gemeindliche Innenentwicklung zu schaffen. Deshalb haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 02.04.2008 die Aufstellung der Satzung beschlossen.

3 Verfahrensübersicht

Planungsart:	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
Stadt:	Bad Liebenwerda
Ortsteil:	Oschätzchen
Landkreis:	Elbe-Elster
Region:	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda
Planungsbüro:	Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensstand Februar 2009:

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vom 02.04.2008
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.04.2008
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda vom 11.06.2008
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.06.2008 bis 21.07.2008
- Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung i.V. mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 16.06.2008
- Frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 16.06.2008
- Mitteilung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung mit Schreiben vom 14.07.2008
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung vom 24.09.2008
- Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und der Offenlage im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda vom 08.10.2008
- Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 16.10.2008 bis 20.11.2008
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Abwägung und zur Satzung vom
- Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda vom
- Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben vom

4 Übergeordnete Planungen / Fachplanungen

4.1 Landesentwicklungsplan/Regionalplan

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), - ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum vom 20.07.2004
- Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 21.08.2007

4.1.2 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Gem. § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und G 1.1.1 LEP GR soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Diesen Erfordernissen der Raumordnung wird mit der Aufstellung einer Klarstellungssatzung regelmäßig Rechnung getragen. Die Abgrenzung zwischen nicht überplanten Innen- und Außenbereich ist daher auch nicht Gegenstand der raumordnerischen Bewertung. Lediglich die Festsetzung von Ergänzungsflächen ist an Hand der räumlich konkreten Festlegungen der Landesplanung zu prüfen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Oschätzchen bezieht vier Außenbereichsflächen unterschiedlicher Größe ein. Diese Flächen E1 bis E4 befinden sich außerhalb des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems gem. Festlegungskarte zum LEP GR und außerhalb des Freiraumverbundes gem. LEP B-B (Entwurfsstand 21. August 2007).

Eine weitergehende Differenzierung zwischen Freiraum und Siedlungsraum wurde im äußeren Entwicklungsraum auf landesplanerischer Ebene nicht vorgenommen und soll auch künftig außerhalb des Stadt-Umland-Zusammenhanges von Berlin und Potsdam nicht erfolgen.

Die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Oschätzchen einbezogenen Außenbereichsflächen sind durch die jeweilige bauliche Nutzung angrenzender Bereiche geprägt. Dem Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Oschätzchen in der Fassung vom Juni 2008 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderung mit Stand 12/2005.

Die Satzung entspricht den Ausweisungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

5 Schutzgebiete i.S. BbgNatSchG

Quelle: Landesumweltamt Brandenburg

Der Geltungsbereich der Satzung liegt außerhalb von Schutzzuweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 200) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG.

Gem. Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg befindet sich westlich das FFH-Gebiet „Kleine Röder“.

6 Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Quelle: LBGR Brandenburg

Im Bereich des Satzungsgebietes sind keine Belange des LBGR berührt.

Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse unterliegt der Projektträger der Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gem. der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. 111 750-1, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469).

7 Altlasten

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, Bodenschutzbehörde

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand befinden sich im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen i. S. von § 2 Abs. 2-6 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutz des Bodens Anwendung.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahme gem. § 31 Abs. BbgAbfG zu informieren.

8 Boden-/ Bau- und Kulturdenkmale

8.1 Bodendenkmale

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege

Im Satzungsgebiet befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „Altortskern mit Kirche Oschätzchen – VD-Nr. 20056“. Es gelten die Schutzbestimmungen des BbgDSchG (insbesondere die §§ 7 und 9 BbgDSchG).

Im Vordergrund steht in jedem Fall der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalschutzbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen. (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

8.2 Bau- und Kulturdenkmale

Quelle: Flächennutzungsplan

Der barocke Kirchturm sowie die Ausstattung der Kirche, Altar, Taufstein etc. unterliegen dem Denkmalschutz.

Es ist zu beachten, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

9 Kampfmittel

Quelle: Kampfmittelbeseitigungsdienst Wünsdorf

Für den geplanten Bereich ist nur eine pauschale Einschätzung möglich.
Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienstes erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

10 Trinkwasserschutzgebiet

Quelle: untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster

Im Gebiet der Klarstellungs- und Einziehungssatzung befindet sich das ausgewiesene und bestätigte Trinkwasserschutzgebiet Oschätzchen (Schutzzone III).

Auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 16 Abs. 5 BbgWG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum WG) unterliegt dieser Bereich Nutzungsbeschränkungen.

Mit Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung zum Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem BbgWG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der GRZ i.S. § 19 BauNVO zulässig wird.

Voraussetzung für die Entwicklung der Gebiete ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung.

11 Erschließung

Die verkehrliche und medienseitige Erschließung ist gesichert.

11.1 Straßenverkehr

Die straßenseitige Erschließung des Satzungsgebietes ist durch die Landesstraße L 64, Kröbeln - Bad Liebenwerda und die Landesstraße L 593, Prieschka-Oschätzchen sowie durch ein kommunales Straßennetz gesichert.

Baulastträger der Landesstraßen ist der Landesbetrieb Straßenwesen, NL Süd, HS Cottbus.

11.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung im Satzungsgebiet ist gesichert. Rechtsträger ist die *envia* Verteilnetz GmbH.

Im weiteren Bauleitplanverfahren werden sich Berührungspunkte mit vorhandenen Leitungsbeständen zur örtlichen Energieversorgung ergeben.

Der vorhandene Anlagenbestand wurde als Bestandsübersicht übergeben.

Für das Jahr 2009 ist die Erneuerung des Niederspannungsnetzes angedacht. Konkrete Planungen hierzu liegen derzeit noch nicht vor.

Der Rechtsträger ist rechtzeitig bei weiteren Planungsabsichten einzubeziehen.

11.3 Trinkwasser und Abwasser

Es gilt die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung des Rechtsträgers.

Der Ortsteil Oschätzchen ist öffentlich trinkwasser- und abwasserseitig erschlossen.

Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sollte auf Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden, ansonsten ist im Trennsystem abzuleiten.

Die Einziehungsflächen E 1 und E 2 können mit dem vorhandenen Netz öffentlich ver- und entsorgt werden.

11.4 Fernsprechversorgung

Rechtsträger der Fernsprechversorgung ist die Deutsche Telekom AG. Der Rechtsträger ist rechtzeitig im Bauantragsverfahren einzubeziehen.

11.5 Löschwasser

Das Ordnungsamt der Stadt Bad Liebenwerda bestätigt die gesicherte Löschwasserversorgung über die im Ortsteil vorhandenen Entnahmestellen.

12 Inhalte und Festsetzungen

12.1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Bei der Abgrenzung des bebaubaren Innenbereiches vom Außenbereich wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Der Innenbereich endet an der äußeren Gebäudekante der aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung, die trotz vorhandener etwaiger Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln.
- Die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich erfolgt unabhängig von vorhandenen Grundstücksgrenzen.
- Stören einzelne Unterbrechungen den fortlaufenden Eindruck des baulichen Zusammenhanges nicht, so ist von einer bebaubaren „Baulücke“ auszugehen. Unterbrechungen in der Bebauung können bis zu einer Länge von 70m - 100 m noch als Baulücke deklariert werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen den baulichen Zusammenhang unterbrechenden Bereich.

12.2 Ergänzungsflächen

Für die in der Planzeichnung dargestellten Teilgeltungsbereiche mit der Darstellung E1 und E2 werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass dort einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind.

12.2.1 Einbeziehungsfläche E1

Diese Fläche befindet sich am westlichen Ende der Dorfstraße in Richtung Möglenz, auf der südlichen Straßenseite. Sie ist eine „Spiegelungsfläche“ der gegenüberliegenden Bebauung.

Die Fläche ist geprägt durch die gegenüberliegende und angrenzende Ortsbebauung, was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt. Eine Bebauung dieser Fläche rundet den Ortseingangsbereich ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

12.2.2 Einbeziehungsfläche E2

Die Fläche E2 liegt am westlichen Abzweig der Dorfstraße und stellt sich als größere Lücke zwischen der Bebauung der Förderschule und einer Wohnbebauung entlang der westlichen Straßenseite dar.

Auf Grund seiner größenmäßigen und städtebaulichen Ausprägung wird diese Fläche als Einbeziehungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Eine straßenbegleitende Bebauung dieser Fläche trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei, was die Einbeziehung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt.

12.3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach §1 und einbezogenen Ergänzungsflächen nach § 2 richtet sich nach §34 BauGB.

13 Naturschutzrechtliche Regelungen

13.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Satzung liegt außerhalb von Schutzuweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 200) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG.

Gem. Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg befindet sich westlich das FFH-Gebiet „Kleine Röder“.

Entsprechend BNatSchG geschützte Pflanzen und Tierarten inkl. Nist-, Brut- und Lebensstätten wurden im Geltungsbereich der Einbeziehungsflächen nicht festgestellt.

13.2 Derzeitige Nutzung und Vegetationsbestand der Einbeziehungsflächen / Konfliktanalyse

13.2.1 Einbeziehungsfläche E1

Die am westlichen Ende der Dorfstraße in Richtung Möglitz befindliche Fläche E1 wird derzeit als Intensivacker genutzt: Folgende Gehölze säumen die Straße: ein Birnenbaum (alt), zwei Linden (jung), ein Apfelbaum (alt).

Gehölze auf der potentiellen Baufläche sind nicht vorhanden.

Die Einordnung späterer Zufahrten hat den vorhandenen Baumbestand zu berücksichtigen. Bei einem unvermeidlichen Verlust gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster.

13.2.2 Einbeziehungsfläche E2

Die am westlichen Abzweig der Dorfstraße gelegene Einbeziehungsfläche stellt sich als Intensivacker dar. Bei einer Bebauung der Fläche sind aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte zu erkennen.

13.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bei nachfolgender Eingriffsbilanzierung wurden die Grundflächenzahlen aus der Flächenausweisung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Oschätzchen, zugrunde gelegt. Dabei gilt für die einbezogenen Flächen E1 und E2 Mischgebiet mit einer max. GRZ 0,6.

Einbeziehungsfläche	Grundstücksfläche in m ²	GRZ	Eingriff in m ²	Ausgleichsbilanzierung (entsprechend Biotopwertverfahren)		
				Biotopwert vor Beginn der Maßnahme	Ausgleichsmaßnahmen	Biotopwert nach Maßnahme
E1	1500	0,6	900	(0,3) 450	600 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 240 Anpflanzen von 2 Gehölzen á 25 Pkt. = 50 Anpflanzen von 25 Sträuchern á 5 Pkt. = 125	415
E2	2970	0,6	1782	(0,3) 891	1188 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 475 Anpflanzen von 4 Gehölzen á 25 Pkt. = 100 Anpflanzen von 50 Sträuchern á 5 Pkt. = 250	825
Gesamt- Biotopwert				1341		1240

13.4 Grünordnerische Festsetzungen

Mit Einbeziehung der Flächen E1 und E2 in den Innenbereich ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben. Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff sind innerhalb der Einbeziehungsflächen folgende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Einbeziehungsfläche E1:

Pro 500 m² Grundstücksfläche ist 1 mittelkroniger Laubbaum bzw. Hochstammobstbaum auf dem Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

Innerhalb der Grundstücksflächen sind pro angefangener Grundstücksfläche von 500 m² mindestens 20 standorttypische einheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten

Einbeziehungsfläche E2:

Pro 500 m² Grundstücksfläche sind 2 mittelkronige Laubbäume bzw. Hochstammobstbäume und 25 standorttypische Sträucher auf dem Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

Hinweis:

In den Bauantragsunterlagen der einzelnen Vorhabenträger sind die grünordnerischen Festsetzungen darzustellen. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen auf Flächen im Satzungsgebiet ergibt sich die gesetzliche Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse (z.B. Fällgenehmigung) bei der zuständigen Behörde.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten vorgefunden. Sollten sich Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere zeigen, sind diese nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Bei Anpflanzungen sind die Arten der vorläufigen Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten für Hecken- und Flurgehölzpflanzungen (vgl. Anhang 1) zu verwenden.

Bad Liebenwerda, Februar 2009
Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH

Anhang 1 - GEHÖLZLISTE

Baumarten

Naß/ reich

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)

Naß/ arm

Betula pubescens (Moor-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

Feucht - frisch/ reich

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Carpinus betulus (Gemeine Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Malus domestica (Kultur-Apfel +)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix alba (Silber-Weide)
Salix x rubens (Hohe Weide)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus minor (Feld-Ulme)

Feucht - frisch/arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Fragus sylvatica (Rotbuche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Malus sylvestris (Kultur-Apfel +)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Betula pendula (Sand-Birke)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus domestica (Pflaume +)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

Trocken/ arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

+ ... Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.

Straucharten

Naß/reich

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix myrsinifolia (Scharz-Weide)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
Salix repens (Kriechweide)
Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korbweide)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Naß/ arm

Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix repens (Kriechweide)

Feucht-frisch/ reich

Cornus sanguinea (Hartriegel Roter)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus laevigata agg. (Zweigfrfliger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaea (Gemeinder Spindelstrauch)
Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)
Ribes rubrum (Rote Johannesbeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Feuch-frisch/ arm

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)

Trocken/ arm

Genista tinctoria (Färber-Ginster)
Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Sarthamnus scoparius (Besenginster)

Anhang 2 – BIOTOPWERTVERFAHREN

KOMPENSATIONSMODELL

Das folgende quantifizierende Bewertungsmodell liefert lediglich die Grundlage für eine nachvollziehbare Kalkulation, ohne jedoch die zwingend notwendigen Belege und Beschreibungen, d.h. verbal argumentative Auseinandersetzung, zu bieten.

Diese hat begleitend zu erfolgen und muss die funktionalen Zusammenhänge zwischen Eingriffstatbestand und Kompensationsmaßnahme belegen.

Biotopwerttabelle

Biotopbeschreibung	Wertfaktor
Bebaute oder wasserundurchlässige versiegelte Flächen (Bauwerke, Asphalt- und Betonflächen, Betondecken, unbegrünte Deponien)	0,0
Wasserdurchlässige befestigte oder begrünte Flächen (etwa Schotter-, Pflaster- und Rasengitterflächen, begrünte Deponien, übererdete Tiefgaragen, Rasenansaat)	0,1
Begrünte Flächen (Grünanlagen) in der Nähe von Bauwerken, Dachbegrünung, Straßen oder Eisenbahnen, zum Teil isoliert, ohne Vernetzungen	0,2
Intensiv bewirtschaftete Äcker (auch zeitweilige Ackerbrachen)	0,3
Sonstige Flächen mit intensiver Landnutzung (z.B. Gärten, Obstplantagen, Baumschulen, Intensivweibau, Intensivgrünland) oder Grünanlagen ohne alten Baumbestand mit Vernetzungen	0,4
Strukturarme Fließ- oder Stillgewässer einschließlich Ufervegetation (etwa begradigte oder künstlich befestigte Fließgewässer, Staugewässer mit gering ausgeprägter Flachwasser- und Ufervegetation)	0,5
Waldflächen mit naturferner Baumartenzusammensetzung	0,6
Flächen mit extensiver Landnutzung (z.B. Extensivgrünland, Extensivweibau, langfristig extensiv zu bewirtschaftende Äcker) oder Sukzessionsflächen	0,7
Waldflächen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Waldflächen bis 100 ha in waldarmen Landschaften, Gehölze in der freien Landschaft, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Parks, Alleen, Einzelbäume	0,8
Strukturreiche Fließ- und Stillgewässer einschließlich Ufervegetation	0,9
Geschützte Biotope nach § 31 bis 35 BbgNatSchG	1,0

Einzelbaumpflanzung

- mittel- bis großkronige Bäume der Wuchsordnung 1 und 2
- kleinkronige Bäume

25 Biotoppunkte
15 Biotoppunkte

Einzelstrauchpflanzung

5 Biotoppunkte

Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Oschätzchen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bis zum 21.07.2008

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 19.06.2008 bis 21.07.2008

Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bis 21.07.2008

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 16.10.2008 bis 20.11.2008

24.03.2009

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
01	MIR / Sen Stadt Referat GL 7 PF 10 07 44 03007 Cottbus			
	<i>Schreiben vom 14.07.2008</i>			
01.1	<p>Grundlage der landesplanerischen Bewertung sind das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP-GR) – ergänzende raumordnerische Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum vom 20. Juli 2004 und der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 21. August 2007.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und G 1.1.1 LEP GR soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Diesen Erfordernissen der Raumordnung wird mit der Aufstellung einer Klarstellungssatzung regelmäßig Rechnung getragen. Die Abgrenzung zwischen nicht überplanten Innen- und Außenbereich ist daher auch nicht Gegenstand der raumordnerischen Bewertung. Lediglich die Festsetzung von Ergänzungsflächen ist an Hand der räumlich konkreten Festlegungen der Landesplanung zu prüfen.</p> <p>Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Oschätzchen bezieht vier Außenbereichsflächen unterschiedlicher Größe ein. Diese Flächen E1 bis E4 befinden sich außerhalb des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems gem. Festlegungskarte zum LEP GR und außerhalb des Freiraumverbundes gem. LEP B-B (Entwurfsstand 21. August 2007).</p> <p>Eine weitergehende Differenzierung zwischen Freiraum und Siedlungsraum wurde im äußeren Entwicklungsraum auf landesplanerischer Ebene nicht vorgenommen und soll auch künftig außerhalb des Stadt-Umland-Zusammenhanges von Berlin und Potsdam nicht erfolgen.</p> <p>Die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Oschätzchen einbezogenen Außenbereichsflächen sind durch die jeweilige bauliche</p>	Zustimmung Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.		

AB 117

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	Bedenken und Anregungen in Kurzform			
01.2	Nutzung angrenzender Bereiche geprägt. Dem Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Oschätzchen in der Fassung vom Juni 2008 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Diese Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Satzungsentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 06.11.2008</i>			
01.3	Dem überarbeiteten Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Stand August 2008), der gegenüber dem bereits beurteilten Satzungsentwurf keine raumordnungsrelevanten Änderungen vorsieht, stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.	Zustimmung Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.		
01.4	Diese Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Satzungsentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
02	Landkreis Elbe-Elster Kreisentwicklungsamt, SG Kreisentwicklung PF 17 04912 Herzberg			
	<i>Schreiben vom 24.07.2008</i>			
02.1	<u>Sachgebiet Kreisentwicklung</u> keine Bedenken Bei der Fläche E1 sollte nochmals geprüft werden, ob von der einschließenden Bebauung ausreichende Prägung ausgeht, oder ob es sinnvoll ist „einzelne Festsetzungen“ zu treffen.	keine Bedenken Der Hinweis wurde wie folgt geprüft: Es wird festgestellt, dass die Bebauungsprägung für diese Fläche, bei der es sich nur um eine Baustelle handelt, ausreichend gegeben ist (Wohnbebauung) und somit auf „einzelne Festsetzungen“ verzichtet wird.		
02.2	<u>Sachgebiet Straßen- und Tiefbau</u> keine Belange betroffen	keine Belange		
02.3	<u>Sachgebiet Landwirtschaft</u> Keine Einwände	Keine Einwände		
02.4	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Für die Fläche E3 sind entsprechend den Antragsunterlagen keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen worden, da sich diese Fläche als Gartenfläche darstellt. Dem wird nicht gefolgt. Der Vorhabensträger sollte den vorhandenen Baum- und Strauchbestand in Höhe der grünordnerischen Festsetzungen der Flächen E1, E2 und E4 zum Erhalt festbeschreiben.	Die E3- und E4-Flächen sind entfallen. Die an der E1-Fläche vorhandenen Bäume sind straßenbegleitend und unterliegen der BaumSchVO des Landkreises Elbe-Elster.		
02.5	Für die Fläche E4 sollte festgeschrieben werden, dass sich der an der Landesstraße L64 vorhandene Baumbestand bei der Planung der Grundstückszufahrt erhalten bleibt.	Der Hinweis betrifft die Fläche E4. Diese Fläche E4 ist entfallen.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
02.6	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand befinden sich im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen i. S. von § 2 Abs. 2-6 Bundesbodenschutzgesetz.	Zustimmung		
02.7	Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundesbodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutz des Bodens Anwendung. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahme gem. § 31 Abs. BbgAbfG zu informieren.	Der Hinweis ist in die Begründung unter Pkt. 7 eingestellt.		
02.8	<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> keine Einwände	keine Einwände		
02.9	<u>Untere Wasserbehörde</u> In dem aufgezeigten Plangebiet befindet sich ein ausgewiesenes und bestätigtes Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III). Auf Grund gesetzlicher Regelungen (§ 16 Abs. 5 BbgWG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum WG) unterliegt dieser Bereich Nutzungsbeschränkungen. Voraussetzung für die Entwicklung der Gebiete ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung. Dazu ist zwischen dem Antragsteller und dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda die Anschlussmöglichkeit in an die o.g. öffentlichen Anlagen einschließlich der zeitlichen Einordnung sowie die sich daraus notwendigen Zwischenlösungen zu prüfen. Das Prüfergebnis ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die Hinweise wurden in der Planzeichnung und Begründung Pkt. 10 beachtet.		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
02.10	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Die Tiefe der zur Bebauung einbezogenen Flächen von der Erschließungsstraße sollte ca. 40 m betragen, da geringere Tiefen keine optimale Grundstücksnutzung ermöglichen.	Die Hinweise wurden geprüft. Die empfohlene Ausweisungstiefe von 40 m wird nicht mitgetragen. Die durchschnittliche Bautiefe der prägenden Bebauung liegt bei 30 m. Das weist auch der FNP aus.		
02.11	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Als Träger öffentlicher Belange sind direkt zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege in Zossen/ OT Wündsdorf und die Abt. Bodendenkmalpflege in Cottbus.	Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt.		
02.12	<u>Straßenverkehrsamt</u> keine Bedenken	keine Bedenken		
02.13	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		
	<i>Schreiben vom 11.11.2008</i>			
02.14	Die Planungsunterlagen wurden folgenden Ämtern zur Abgabe einer Stellungnahme übergeben: Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, SG Kreisentwicklung; Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz. Die Hinweise der anderen Ämter, in der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 24.07.2008, behalten ihre Gültigkeit sofern sie noch keine Beachtung fanden.	vgl. Abwägung ifd. Nr. 02.1 – 02.13		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
02.15	SG Kreisentwicklung keine Bedenken zum Satzungsentwurf	Zustimmung		
02.16	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Zustimmung wie folgt: Hinweis: Auf den nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB klargestellten und abgerundeten Grundstücken können naturschutzrechtliche Belange, wie geschützte Teile von Natur und Landschaft entsprechend der §§ 31 – 34 BbgNatSchG, betroffen sein. Weiterhin können Bäume, welche unter die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BauSchVO EE) vom 19. Februar 2002 fallen, auf solchen Grundstücken stehen. Es sind außerdem artenschutzrechtliche Belange nach § 38 BbgNatSchG zu berücksichtigen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bestätigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung diese Schutzgüter nicht automatisch beseitigt. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen auf Flächen im Satzungsgebiet ergibt sich die gesetzliche Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse bei der zuständigen Behörde.	Die Hinweise wurden in der Begründung Pkt. 14.1, 14.2 und 14.4 – Hinweise – beachtet bzw. eingestellt. Die E3- und E4-Flächen sind entfallen. Die an der E1-Fläche vorhandenen Bäume sind straßenbegleitend und unterliegen der BaumSchVO des Landkreises Elbe-Elster.		
02.17	<u>Untere Wasserbehörde</u> Zustimmung unter Beachtung nachfolgender Hinweise: Mit Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO zugelassen wird. Das würde dann für die Einbeziehungsflächen E 3 und E 4 zutreffend sein.	Zustimmung mit Hinweis Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Flächen E 3 und E 4 sind entfallen, da die entsprechende Rechtsverordnung vor Satzungsbeschluss in Kraft getreten ist.		
02.18	Bezugnehmend auf die Seite 7 des Entwurfes der Satzung sollte im zweiten Satz der Text: "... sowie die sich daraus notwendigen Zwischenübungen ..." gestrichen werden. Das wird damit begründet, dass der Punkt 11 auf eine	Dem Hinweis wurde entsprochen. Die entsprechenden Passagen wurden in Pkt. 10 der Begründung korrigiert.		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	<p>Bedenken und Anregungen in Kurzform</p> <p>medienseitige Erschließung hinweist, im Punkt 11.3 auf eine gültige Entwässerungssatzung hingewiesen wird und entsprechend der jetzt gültigen Rechtsverordnung ein Verbot der Versickerung und Einleitung von Abwasser besteht. Das letzt genannte Verbot gilt ebenfalls in der neuen Rechtsverordnung. Da die Voraussetzungen zum Anschluss an die o.g. Medien gegen sind, ist eine Zwischenlösung, z.B. die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube, entbehrlich.</p>			
02.19	<p>Bezug nehmend auf die Seite 7, Punkt 11.3, vierter Satz des eingereichten Entwurfes der Satzung sollte der Satz wie folgt geändert werden: „Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden, ansonsten ist im Trennsystem abzuleiten.“</p> <p>Wie bereits aufgeführt, ist entsprechend der neuen Rechtsverordnung das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige, großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone. Damit wäre der Text der Satzung mit dem Text in der neuen Rechtsverordnung konform.</p>	<p>Der Hinweis ist beachtet. Der entsprechende Satz wurde angepasst.</p>		
02.20	<p>Die o.g. Hinweise müssten ebenfalls in den entsprechenden Textpassagen auf den Seiten 9 und 10 der Satzung geändert werden.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Flächen E3 und E4. Diese sind entfallen.</p>		
02.21	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p>		
02.22	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> In den vorliegenden Planungsunterlagen wird ausgesagt, dass der Innenbereich mit der äußeren Gebäudekante der Hauptgebäude endet. Hauptgebäude bzw. Gebäude mit einer Hauptnutzung i.S. des Baurechts sind insbesondere Wohngebäude oder gewerblich genutzte Gebäude. Somit dürfte diese Aussage nicht mit der Darstellung in der Planzeichnung übereinstimmen.</p>	<p>Die Aussage wird wie folgt angepasst: „Der Innenbereich endet mit der äußeren Gebäudekante der aufeinander folgenden und zusammenhängenden Bebauung, die trotz etwaiger vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt.“</p>		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
02.23	Die dargestellte Innenbereichsgrenze, insbesondere östlich der Dorfstraße im Bereich der Kirche, muss bei der Anwendung des § 55 BbgBO zur Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führen.	Die dargestellte Innenbereichsgrenze umfasst die tatsächlich vorhandene, aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung. An der Satzungsgrenze wird festgehalten.		
02.24	Zur Gewährleistung einer optimalen Grundstücksnutzung der in den Innenbereich einbezogenen Grundstücke sollte die Tiefe der bebaubaren Flächen von der Erschließungsstraße ca. 40 m betragen.	An der ausgewiesenen Tiefe von 30 m wird festgehalten, da sich die vorhandene prägende Bebauung in dieser Tiefe befindet und somit die Beurteilung eindeutig gegeben ist, wobei die Grenzziehung eindeutig nachvollziehbar ist.		
02.25	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
03	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus			
	Schreiben vom 13.11.2008			
03.1	Es werden keine Ziele der Regionalplanung verletzt.	Zustimmung		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
04	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Zossen/ OT Wünsdorf GT Waldstadt				
	<i>Schreiben vom 07.07.2008</i>				
04.1	Es ist nur eine pauschale Einschätzung möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienstes erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Die Hinweise in die Begründung Pkt. 9 eingestellt. Sie sind im Bauantragsverfahren zu beachten.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
05	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Praktische Denkmalpflege - Wünsdorfer Platz 4/5 15838 Wünsdorf			
	<i>Schreiben vom 24.06.2008</i>			
05.1	keine denkmalpflegerischen Bedenken	keine Bedenken		
	<i>Schreiben vom 13.10.2008</i>			
05.2	keine denkmalpflegerischen Bedenken	keine Bedenken		
05.3	Da bei dem Vorhaben der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erteilt das Amt ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
05.4	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 8.2 eingestellt.	20	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
06	<p>Bedenken und Anregungen in Kurzform</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p>				
06.1	<p><i>Schreiben vom 18.06.2008</i></p> <p>Im Satzungsgebiet befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „Altortskern mit Kirche Oschätzchen – VD-Nr. 20056“. Dessen Abgrenzung ist gem. beigefügter Karte zu ergänzen. Es gelten die Schutzbestimmungen des BbgDSchG (insbesondere die §§ 7 und 9 BbgDSchG).</p> <p>Im Vordergrund steht in jedem Fall der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalschutzbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.</p> <p>Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen. (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p>	Die Hinweise wurden in der Planzeichnung und Begründung Pkt. 8 beachtet.			
06.2	<p><i>Schreiben vom 10.10.2008</i></p> <p>keine grundsätzlichen Bedenken</p>				
			Zustimmung		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
06.3	Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Da durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erteilt das Amt ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	20	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
07	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str. 11 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 10.07.2008</i>				
07.1	Durch die Satzung sind folgende Straßen betroffen, die in der Baulast des Landes Brandenburg liegen und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden: L 64 Kröbeln – Bad Liebenwerda L 593 Prieschka – Oschätzchen. Aus beigefügtem Plan ist ersichtlich, dass die Grenzen der Satzung bei beiden Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen bleiben und somit nicht in die Baulast des Landes Brandenburg eingegriffen wird. Aus diesem Grunde kann der Satzung seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zugestimmt werden.	Zustimmung			
	<i>Schreiben vom 04.11.2008</i>				
07.2	Durch die Satzung sind folgende Straßen betroffen, die in der Baulast des Landes Brandenburg liegen und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden: L 64 Kröbeln – Bad Liebenwerda L 593 Prieschka – Oschätzchen. Aus beigefügtem Plan ist ersichtlich, dass die Grenzen der Satzung bei beiden Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen bleiben und somit nicht in die Baulast des Landes Brandenburg eingegriffen wird. Aus diesem Grunde kann der Satzung seitens des Landesbetriebes	Zustimmung			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
	Straßenwesen Brandenburg zugestimmt werden.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		Ent- haltg.
			Ja	Nein	
08	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus				
08.1	<i>Schreiben vom 26.06.2008</i> Im Bereich der betreffenden Baumaßnahme werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in des Archiven des LBGR geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien zu erwerben. Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse wird gebeten, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.	keine Berührungspunkte Der Hinweis wurde in die Begründung Pkt. 6 eingestellt.			
08.2	<i>Schreiben vom 15.10.2008</i> Die Stellungnahme vom 26.06.2008 ist weiterhin gültig. Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	vgl. Abwägung ifd. Nr. 08.1	19	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
09	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Ref. RS4 PF 10 07 65 03007 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 15.07.2008</i>				
09.1	grundsätzliche Zustimmung	grundsätzliche Zustimmung			
09.2	<u>Naturschutz</u> Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Pflanzen- und Tierarten inkl. deren Nist-, Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich vorkommen. Besonders streng geschützte Pflanzen- und Tierarten unterliegen dem § 42 BNatSchG. Sollten entsprechende Vorkommen festgestellt werden, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend in die Planung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird zugestimmt, eine Betrachtung des Punktes erfolgte und wurde in die Begründung Pkt 14.1 aufgenommen.			
09.3	Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.	Der Hinweis ist in die Begründung Pkt. 14.4 als Hinweis eingestellt.			
09.4	Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzuweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 200) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG. Gem. Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg befindet sich westlich das FFH-Gebiet „Kleine Röder“.	Der Hinweis wurde beachtet.			
09.5	Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gem. § 32 BbgNatSchG, der Eingriffsregelung und Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der	Der Hinweis ist beachtet. Die benannten Abarbeitung weiterer naturschutzrechtlicher Regelungen/Belange erfolgte in Abstimmung mit der uNB des Landkreises Elbe-Elster.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein
09.6	<p>Eingriffsfolgen gem. § 12 ff BbgNatSchG wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die Fläche E 4 befindet sich im Einwirkungsbereich einer Stallanlage mit Rinderhaltung. Es handelt sich dabei um eine Junggründeraufzucht und Milchviehanlage der Agrar Genossenschaft e.G., die mit Datum vom 01.11.2001 als genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1 e) des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) mit 890 Tierplätzen angezeigt worden ist. Für Neuplanungen von Bauflächen sind die Abstandsorientierungen der Abstandsleitlinie Brandenburg zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage der Abstandsklasse V (300 m) der Abstandsliste, so dass für Neuplanung von Bauflächen mit Wohnnutzung auch unter Berücksichtigung einer Abstandshalberung für Dorfgebiete ein Mindestabstand von 150 m zur Stallanlage einzuhalten ist. Der dargestellten Einbeziehungsfläche E 4 wird ausgehend vom Einfügungsgebiet i.S. von § 34 Abs. 1 BauGB zugestimmt.</p>	Zustimmung		
09.7	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Zustimmung</p>	Zustimmung		
09.8	<p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit beachtet.		
09.9	<p><i>Schreiben vom 11.11.2008</i> Zustimmung</p> <p>Zu den aus naturschutzrechtlicher Sicht übermittelten Hinweisen zum besonderen Artenschutz ergibt sich nachfolgende Bewertung. Gemäß Aussage in der Begründung wurden im Geltungsbereich der</p>	Zustimmung		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
09.10	<p>Satzung keine nach BNatG geschützten Pflanzen- und Tierarten inkl. Deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Insofern bleiben die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 42 BNatSchG unberührt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit beachtet.	19	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
10	Industrie- und Handelskammer Cottbus (IHK) Postfach 10 06 61 03006 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 18.06.2008</i>				
10.1	Zustimmung	Zustimmung			
10.2	Hinweise zu dem in der Planzeichnung vermerkten Pferdehof Röderland, dessen Nutzflächen sich offensichtlich nicht innerhalb des Satzungsgebietes befinden: Bei einer Beurteilung der Zulässigkeiten eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1, Satz 1 BauGB kommt es ganz wesentlich auf den nach § 201 BauGB einzuschätzenden Begriff der Landwirtschaft an. Hierzu ist das Kriterium, ob die Tierhaltung überwiegend auf eigener Futtergrundlage erfolgt oder auf den Einnahmen aus z.B. Reitstunden beruht. Der IHK ist nicht bekannt, in welchem Umfang der Betrieb des Pferdehofes überwiegend gewerblicher Art erfolgt oder ob bei einer Beurteilung nach der Charakteristik eines landwirtschaftlichen Betriebes, dieser Pferdehof einem solchen Betrieb dienend einzustufen ist. Daher empfiehlt die IHK eine entsprechende Prüfung im Verfahrensverlauf, vor allem um etwaige Entwicklungen auf dem Pferdehof, der u.a. aus touristischer und sportlicher Sicht nicht nur für den Ortsteil von hoher Bedeutung ist, nicht zu behindern.	Der Hinweis wurde geprüft: Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Der Pferdehof verbleibt im Außenbereich, da es für eine Einbeziehung in den Innenbereich im Rahmen genannter Satzung keinen hinreichenden prägenden Rahmen durch die angrenzende Bebauung gibt, der eine Einbeziehung städtebaulich rechtfertigt. Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung berücksichtigt bei der Beurteilung nicht die Nutzung, sondern die tatsächlich vorhandene prägende, zusammenhängende Bebauung. Der Pferdehof verbleibt im Außenbereich und unterliegt damit der Beurteilung nach § 35 BauGB.			
	<i>Schreiben vom 14.11.2008</i>				
10.3	Im Ergebnis der Recherche des aktuellen Entwurfs werden die vorgenommenen Änderungen mitgetragen, allerdings wird in den Unterlagen eine bereits angesprochene Aussage zur Privilegierung des Pferdehofes Röderland vermisst. Sollte eine überwiegend gewerbliche Nutzung vorliegen, ist nach Einschätzung der IHK die Entwicklung des	s. ifd. Nr. 10.2 der Abwägung.	20	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Hofes nach dem Satzungsbeschluss gefährdet.				

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
11	Wasser- und Abwasserverband Weststr. 26 4910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 26.06.2008</i>				
11.1	Zustimmung	Zustimmung			
11.2	Der Ortsteil Oschätzchen ist öffentlich trinkwasser- und abwasserseitig erschlossen. Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt. Niederschlagswasser sollte auf Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden, ansonsten ist im Trennsystem abzuleiten. Die ausgewiesenen Einbeziehungsflächen E 1 bis E 4 können mit dem vorhandenen Netz öffentlich ver- und entsorgt werden.	Die Hinweise sind in die Begründung Pkt. 11.3 eingestellt. Die Flächen E 3 und E 4 sind auf Grund ihrer Lage innerhalb der Schutzzone III und damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen des neu festgesetzten Wasserschutzgebietes Oschätzchen entfallen.			
11.3	Die Einbeziehungsfläche E 3 wird von einer Trinkwasserleitung 100 PVC durchquert. Die genaue Lage und Verlegetiefe ist nicht bekannt. Auf der ausgewiesenen Fläche ist nur eine eingeschränkte Bebauung, unter Beachtung eines Schutzstreifens von 4 m Breite, welcher zur Sicherheit und Wartung der Trinkwasserleitung dient, möglich. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen frei zu halten, die die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigen. Die vorhandenen Trinkwasserleitung wird durch den Wasser- und Abwasserverband über den Abschluss einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit gesichert.	Die Fläche E 3 ist auf Grund seiner Lage innerhalb der Schutzzone III und damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen des neu festgesetzten Wasserschutzgebietes Oschätzchen entfallen. Der Hinweis kann somit unberücksichtigt bleiben.			
11.4	Es wird darauf verwiesen, dass z.Z. ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Oschätzchen läuft. Als Anlage wird der Entwurf dazu beigelegt, den die Satzung berücksichtigen möchte.	Der Hinweis ist beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
	Schreiben vom 03.11.2008				
11.8	Die Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme 7085/08 vom 26.06.2008 werden als berücksichtigt angesehen.	Zustimmung vgl. Abwägung lfd. Nr. 11.1 – 11.4	19	1	1

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
12	Tyczka Minol GmbH Friedrich-List-Platz 2 04103 Leipzig				
	<i>Schreiben vom 14.07.2008</i>				
12.1	keine Einwände	keine Einwände			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
13	Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32 a 03249 Sonnnewalde				
	<i>Schreiben vom 29.10.2008</i>				
13.1	Im ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Verbandes. Gegen den Entwurf der Klarstellungs- und Einziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Oschätzchen gibt es keine Einwände	keine Einwände			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
14	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Str.24 03046 Cottbus			
	<i>Schreiben vom 02.07.2008</i>			
14.1	keine Einwände			
	<i>Schreiben vom 10.10.2008</i>			
14.2	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen , der v.g. Bereich, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen nicht vor.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
15	<p>envia Verteilnetz GmbH Mühlberger Straße 2 - 4 04895 Falkenberg</p> <p>geantwortet: Servicecenter Klein Gaglow Annahofer Graben 1 - 3 03099 Kolkwitz</p>				
15.1	<p><i>Schreiben vom 10.07.2008</i></p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden sich Berührungspunkte mit vorhandenen Leitungsbeständen zur örtlichen Energieversorgung ergeben. Der vorhandene Anlagenbestand wurde als Bestandsübersicht beigelegt.</p> <p>Für das Jahr 2009 ist die Erneuerung des Niederspannungsnetzes angedacht. Konkrete Planungen hierzu liegen derzeit noch nicht vor.</p> <p>Es wird gebeten, die envia in weitere Planungsabsichten einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis ist beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Begründung Pkt. 11.2 eingestellt. Sie sind im Bauantragsverfahren zu beachten.</p>			
15.2	<p><i>Schreiben vom 11.11.2008</i></p> <p>Es gilt weiterhin die Stellungnahme N-RN-B-P-G 20826/08 vom 10.07.2008.</p>	<p>vgl. Abwägung lfd. Nr. 15.1</p>	20	1	1

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
16	Deutsche TELEKOM AG T Com 01059 Dresden				
	<i>Schreiben vom</i>	keine Stellungnahme abgegeben	<i>20</i>	<i>11</i>	<i>2</i>

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
17	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Str. 21 15926 Luckau				
	<i>Schreiben vom</i>	keine Stellungnahme abgegeben			

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
18	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig			
	<i>Schreiben vom 03.07.2008</i>			
18.1	keine Berührungspunkte und Einwände Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bzgl. Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit den zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.	Zustimmung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet. Der Hinweis ist beachtet. Die Fa. Tyczka Minol GmbH als örtlicher Versorger wurde am Verfahren beteiligt.		
	<i>Schreiben vom 03.11.2008</i>			
18.2	keine Berührungspunkte und Einwände Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bzgl. Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit den zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.	vgl. Abwägung lfd. Nr. 18.1		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
19	Stadt Mühlberg Neustädter Markt 1 04931 Mühlberg/Elbe				
	<i>Schreiben vom 18.07.2008 Schreiben vom 23.10.2008</i>				
19.1	keine Äußerung	keine Äußerung			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
21	Stadt Uebigau-Wahrenbrück Markt 11 04938 Uebigau				
	<i>Schreiben vom</i>	keine Stellungnahme abgegeben			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
22	Gemeinde Röderland Markt 1 04932 Prösen			
	<i>Schreiben vom 26.06.2008 Schreiben vom 23.10.2008</i>			
22.1	keine Bedenken und Anregungen	keine Berührungspunkte		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis	
			Ja	Nein Ent- haltg.
23	Bedenken und Anregungen in Kurzform Stadtverwaltung Gröditz Reppiser Str. 10 01609 Gröditz			
	<i>Schreiben vom 18.06.2008</i>			
23.1	keine Einwände	keine Berührungspunkte		

Ziffer d. Verteiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		
		Ja	Nein	Ent- haltg.
24	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn			
	<i>Schreiben vom 21.07.2008 Schreiben vom 17.11.2008</i>			
24.1	keine Berührungspunkte			
	keine Berührungspunkte			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg.
25	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	Schreiben vom 01.07.2008 Schreiben vom 16.10.2008				
25.1	keine Äußerung	keine Äußerung			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G S V O R S C H L A G / Entscheidung der Gemeindevertreter		Abstimmungs- ergebnis			
		Ja	Nein	Ent- haltg.			
I.	Gerhard Preibisch Oschätzchen						
I.1	Einbeziehung der Flächen zur Bebauung rechtsseitig Ortsausgang Kröbels						
		<p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei benannter Fläche um die Einbeziehungsfläche E 4 an der Dorfstraße, L 64, Richtung Kröbels handelt.</p> <p>Aus Gründen höherer Rechtsgrundlagen, Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)- hier Berücksichtigung der Abstandorientierungen der Abstandslinie Brandenburg in Bezug auf Stallanlagen mit Rinderhaltung - und der Verordnung zum Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Brandenburgischen Wasserschutzgesetz (BbgWG), hier das neu festgesetzte Wasserschutzgebiet Oschätzchen, in dessen Schutzzone III die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist, entfällt die Fläche E4.</p>					
					20 / 1		